Allgemeine Geschäftsbedingungen **Gas** der WestfalenWIND Strom GmbH

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Lieferantenwechsel

1.1. Das Angebot der WestfalenWIND Strom GmbH (nachfolgend WWS genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss **geltenden** Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch WWS in Textform (auch per Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.3. WWS übernimmt für den Kunden den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. WWS liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist WWS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

2.3. Wird WWS oder dem Kunden die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind beide Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.4. WWS ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

3. Produkt

3.1. Die Lieferung in dem Tarif WWS Hochstift Gas erfolgt an Kunden bis zu einer maximalen Liefermenge von 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch, die im so genannten Standardlastprofilverfahren (SLP) bilanziert werden.

3.2. Das gelieferte Erdgas entspricht dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe (H, L). Die Lieferung erfolgt in Niederdruck ohne Leistungsmessung. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

4. Vollmacht

4.1. Der Kunde bevollmächtigt WWS zur Kündigung des Liefervertrags mit dem bisherigen Gasversorger. Ferner bevollmächtigt der Kunde WWS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers, des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

4.2. Messstellenbetrieb

Soweit ein Dritter für den Messstellenbetrieb oder die Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde WWS auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Der Kunde erteilt WWS die Vollmacht, die Kosten der Messdienstleistung mit dem Messdienstleister abzurechnen. Eine Rechnungsstellung von Seiten des Messstellenbetreibers an den Kunden erfolgt nicht.

5. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

5.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Netzbetreiber, von WWS, vom Messstellenbetreiber oder auf Verlangen kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. WWS wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können WWS und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5.2. Der Kunde gewährt nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder WWS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Mit der Benachrichtigung ist ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Energiemarktes werden in den nächsten Jahren moderne Messeinrichtungen (MME) und später intelligente Messeinrichtungen installiert. Das führt zu höheren Messkosten, die nach der Installation dem Kunden über einen erhöhten Grundpreis in Rechnung gestellt werden können. Der Kunde wird über diese Preiserhöhung informiert.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, an WWS monatlich Abschläge bis zum 8. eines Monats zu zahlen. WWS berechnet diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.4. Zum Ende jedes von WWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der entweder monatlich bemessen ist oder jedenfalls zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von WWS eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. WWS bietet dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnung an. Für eine Zusatzablesung kann WWS gesondert Kosten erheben, es sei denn, der Verbrauchswert wird beim Kunden über einen intelligenten Zähler ausgelesen. In diesem Fall ist dem Kunden eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5.5. Der Kunde kann jederzeit vom Messstellenbetreiber verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

5.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1. Sämtliche Abschläge sind zu dem von WWS festgelegten Zeitpunkt, Rechnungsbeträge eine Woche nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug per Lastschriftverfahren oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

6.2. Bei Zahlungsverzug kann WWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

6.4. Gegen Ansprüche von WWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen WWS aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

7. Preisanpassung

7.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten WWS vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgaben. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

7.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, tritt eine Erhöhung bzw. Ermäßigung der Kosten für die Nutzung des Verteilnetzes ein oder ändern sich die in Ziffer 7.1 genannten Preisbestandteile, kann WWS hieraus entstehende Mehrkosten oder Kostenreduzierungen an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einflüsse auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten oder Kostenreduzierungen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten oder Kostenreduzierungen beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen.

7.3. WWS ist verpflichtet, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

7.4. Preisanpassungen werden erst wirksam, nachdem WWS dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (auch per E-Mail, sofern der Kunde diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat) mitteilt, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Lieferung beginnt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag in Textform zum Zeitpunkt der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von WWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.5. Hat der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben zu Zählertypen gemacht, so führt dies rückwirkend ab Lieferbeginn zu einer Preisanpassung, der die Preise, Steuern und Abgaben zugrunde gelegt werden, die für die tatsächlich verwendeten Zählertypen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galten. Eine Preisanpassung aus diesem Grund berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die WWS nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist WWS verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und **/** oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn WWS dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (auch per Mail) mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von WWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1. WWS ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verminderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.

9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist WWS ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von WWS resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird WWS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle des Gasdiebstahls nach Ziff. 9.1 oder im Fall eines

wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 9.2. Im Fall der Kündigung wegen wiederholten Zahlungsverzuges ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ausschließlich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

10.2. WWS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet WWS auch bei Fahrlässigkeit.

10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, WWS jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat vor seinem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

11.2. WWS wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde WWS das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

11.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird WWS die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die WWS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von WWS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

11.5. WWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von WWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Datenschutz

12.1. Mit den hier aufgeführten Regelungen zum Datenschutz erfüllen wir unsere Informationspflicht gemäß Artikel 13DSGVO.

12.2. Verantwortlich für den Datenschutz ist die WestfalenWIND Strom GmbH, Vattmannstrasse 6, 33100 Paderborn.

12.3. Unser Datenschutzbeauftragter ist Paul Köhler, erreichbar unter datenschutz@westfalenwind-strom.de

12.4. Der Gasbelieferungsvertrag mit dem Kunden bildet die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten zur Erfüllung der Vertragsinhalte wie: An- und Ummeldungsprozesse, Kündigungen, Rechnungsstellung und Kontakt mit dem Kunden.

12.5. Die Weitergabe der Daten erfolgt nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an den jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber, einzusehen unter:

https://bdew-codes.de/Codenumbers/BDEWCodes/CodeOverview

zwecks Zahlungserfüllung des Vertrags an die jeweilige bezogene Bank des Kunden und zwecks Einholung einer Bonitätsprüfung des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien oder der für den Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft.

12.6. Die Daten werden gemäß den Vorgaben des HGBs, der Abgabenordnung und der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern bis zu 10 Jahren gespeichert.

12.7. Nach der EU-DSGVO haben Sie das Recht auf:
Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten, Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten (soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen), Einschränkung der Verarbeitung (nur noch Speicherung möglich, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen), Widerspruch gegen die Verarbeitung (soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen), Datenübertragbarkeit, Widerruf Ihrer gegebenen Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft, Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde. Ihre zuständige Landesaufsichtsbehörde ist die Ihres Wohnorts, eine Liste der Aufsichtsbehörden finden Sie unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html)

12.8. Neben diesen Datenschutzbestimmungen gilt die Datenschutzerklärung für die Nutzung unserer Homepage:
https://www.westfalenwind-strom.de/datenschutz/

13. Bonitätsprüfung

13.1. WWS ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass WWS Wirtschaftsauskunfteien oder der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Gasliefervertrages übermittelt.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist WWS verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit WWS aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen von WWS betreffen, sind zu richten an: WestfalenWIND Strom GmbH, Vattmannstrasse 6, 33100 Paderborn.

15.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang

beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes

15.3. Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

15.4. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrich-Str. 133
10117 Berlin
Telefon: 030-2757240-0 (Mo–Fr 10:00–16:00 Uhr)
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

15.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030-22480-500 oder 01805-101000
(Mo – Fr 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

16.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfeeonline.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Kostenpauschalen

17.1. Kosten für entgeltliche Zusatzablesung (Ziffer 5.4) pro Rechnung bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Rechnungsstellung: € 1,50 netto

17.2. Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 6.2): € 2,10 netto

17.3. Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 6.2): € 10,50 netto

17.4. Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3): € 50,00 netto

17.5. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3) während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers: € 50,00 netto

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Paderborn, im November 2024